

MADE IN GERMANY



Erlebe die
neue Art des
Kochens.

Rieber

waterstation® round



store and more



kitchenware



teppanyaki Grillplatte



Spülen und Armaturen

Rieber

cook and steam



waterstation® cubic

Mit der Rieber kitchenware haben wir unser Erfolgsprinzip aus der Profigastronomie auf die private Küche übertragen. So bieten wir Ihnen einen flexiblen Systemstandard der Sie begeistern wird — Made in Germany. Mit umfangreichen Zubehör wird das Kochen zum Erlebnis.

waterstation® cubic.



Ihr auffallend schönes Design und vor allem die greifbaren Vorteile im täglichen Gebrauch machen diese Spüle zu einem einzigartigen Produkt das begeistert.

Ihr volles Potential kann durch den Einsatz diverser, individuell passender Systembehälter im international gültigen Gastro-norm (GN)-Format oder verschiedene Schneidebretter ausgeschöpft werden. Ob schneiden und vorbereiten, Nudeln abgießen, Salat waschen, Gemüse schneiden, Obst waschen und abtropfen lassen, Reste auffangen oder einfach nur als Zwischenablage — die waterstation® wird als multifunktionaler Arbeitsplatz zum Highlight Ihrer Küche.

GN-Behälter gelocht

Einhängen und loslegen.
Gemüse waschen oder Nudeln
sieben, praktisch und unkompliziert.



Schneidebrett

Dank einfachem einhängen
des Schneidebrett, sparen
Sie Zeit und Platz bei der
Vorbereitung.

**Vorbereiten
auf mehreren
Ebenen.**

waterstation® cubic 980

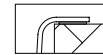


waterstation® cubic 980
Becken links flächenbündig

72016616

waterstation® cubic 980
Becken rechts flächenbündig

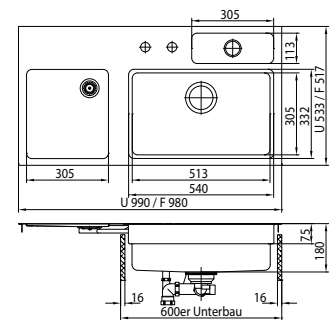
72016626



von oben



flächenbündig



Inklusive

3 ½" Druckknopfexzenter-
garn. mit verd. Überlauf
72100243

Edelstahl Systembehälter 2/8
84010138



Edelstahl Systembehälter 2/3 gelocht
84020112



Holzschneidbrett 2/3 Nussbaum
72100596



Optional

siehe unten, Vorbereitungs-
zubehör und Zubehör

waterstation® cubic 600



waterstation® cubic 600
Flächenbündig

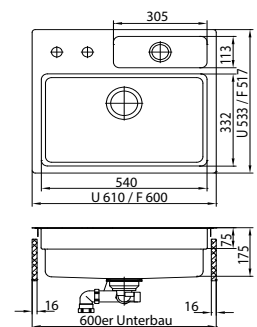
72016606



von oben



flächenbündig



Inklusive

3 ½" Druckknopfexzenter-
garn. mit verd. Überlauf
72100242

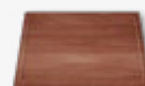
Edelstahl Systembehälter 2/8
84010138



Edelstahl Systembehälter 2/3 gelocht
84020112



Holzschneidbrett 2/3 Nussbaum
72100596



Optional

siehe unten, Vorbereitungs-
zubehör und Zubehör

Vorbereitungszubehör



84010138

Edelstahl Systembehälter 2/8

84020112

Edelstahl Systembehälter 2/3, gelocht

72100560

Schneidbrett 2/3, Holz Buche

72100540

Schneidbrett 2/3, Polyethylen

72100541

Schneidbrett 2/8, Polyethylen

72100542

Schneidbrett 1/2, Polyethylen

72100596

Schneidbrett 2/3, Nussbaum

Zubehör



72100401

Raumsparer-Ablauf
(mit Spülmaschinen-Anschluß)

32390420

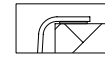
Abdeckplatte für 3 ½" Ablauf

waterstation® cubic Basic A

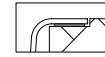


waterstation® cubic Basic A

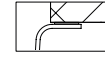
72016652



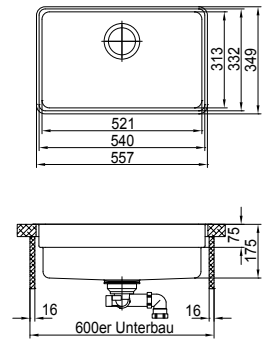
von oben



flächenbündig



von unten



Inklusive

3 1/2" Druckknopfexzente -
garn. mit verd. Überlauf
72100244

Optional

Edelstahl Systembehälter
2/3 gelocht
84020112



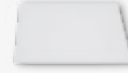
Holzschneidbrett 2/3 Buche
72100560



Holzschneidbrett 2/3 Nussbaum
72100596



Polyethylen-Schneidbrett 2/3
72100540



Raumsparer-Ablauf
72100401

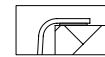


waterstation® cubic Basic B

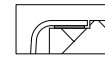


waterstation® cubic Basic B

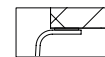
72016662



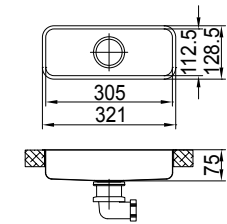
von oben



flächenbündig



von unten



Inklusive

3 1/2" Körbdrehexzenter
72100198

Optional

Edelstahl Systembehälter 2/8
84010138



Holzschneidbrett 2/3 Buche
72100560



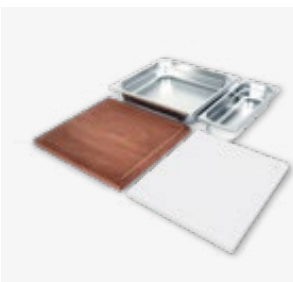
Holzschneidbrett 2/3 Nussbaum
72100596



Raumsparer-Ablauf
72100401



Vorbereitungszubehör



- 84010138** Edelstahl Systembehälter 2/8
- 84020112** Edelstahl Systembehälter 2/3, gelocht
- 72100560** Schneidbrett 2/3, Holz Buche
- 72100561** Schneidbrett 2/8, Holz Buche
- 72100562** Schneidbrett 1/2, Holz Buche
- 72100540** Schneidbrett 2/3, Polyethylen
- 72100541** Schneidbrett 2/8, Polyethylen
- 72100542** Schneidbrett 1/2, Polyethylen
- 72100596** Schneidbrett 2/3, Nussbaum

Zubehör



72100401
Raumsparer-Ablauf
(mit Spülmaschinen-Anschluß)

32390420
Abdeckplatte für 3 1/2" Ablauf

MADE IN GERMANY



Lifestyle
auf höchstem
Niveau

Premiumspülen

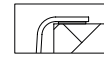
Rieber

Linea light

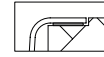


Linea light

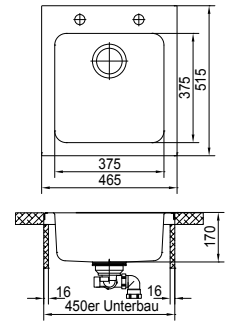
72017610



von oben



flächenbündig



Inklusive

3 1/2" Druckknopfexzenter-
garn. mit verd. Überlauf
72100240

Optional

Raumsparer-Ablauf
72100401



Abdeckplatte für 3 1/2" Ablauf
32390420

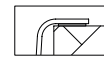


Linea 100

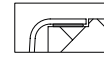


Linea 100
Becken rechts

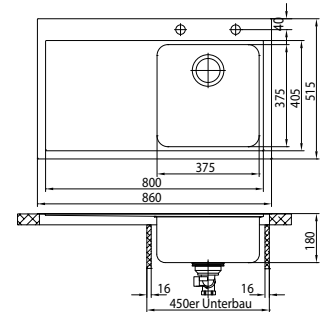
72017601



von oben



flächenbündig

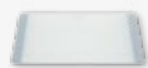


Inklusive

3 1/2" Druckknopfexzenter-
garn. mit verd. Überlauf
72100240

Optional

Glasschneidplatte
72100555



Raumsparer-Ablauf
72100401



Abdeckplatte für 3 1/2" Ablauf
32390420



Linea 150

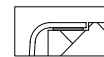


Linea 150
Becken rechts

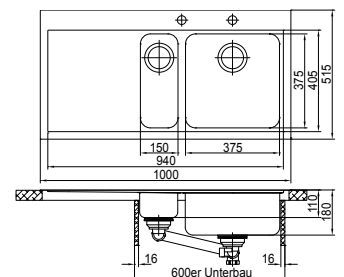
72017602



von oben



flächenbündig



Inklusive

3 1/2" Druckknopfexzenter-
garn. mit verd. Überlauf
72100241

Optional

Edelstahl Resteschale gelocht
72100616



Glasschneidplatte
72100555



Raumsparer-Ablauf
72100401



Abdeckplatte für 3 1/2" Ablauf
32390420



Kochen auf mehreren Ebenen.

Auf gerade einmal 1,8 Quadratmetern bietet die Küchenarbeitsfläche unit II alle Funktionen einer professionellen Küche. Mit der unit und den cooktools bringt Rieber das Kochsystem der Profis in die private Küche — für einen neuen Komfort bei der Speisenzubereitung. Alles in einem: Vorbereiten, anbraten, schmoren und servieren.



unit - System-Set

Systemzubehör im Gastronormformat der Profis zum Vor- und Zubereiten der Speisen. Erweiterung der Arbeitsfläche durch perfekte Integration von Behältern und Schneidbrettern.

unit - Edelstahl-arbeitsplatte

hygienischer Edelstahl mit geschliffener und gebürsteter Oberfläche. Funktionales Design mit 20 mm dünner Arbeitsplatte.



waterstation[®]cubic Becken

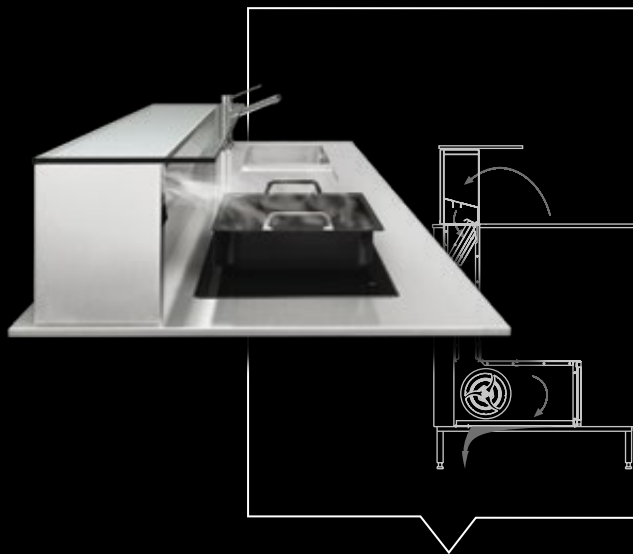
Die waterstation[®]cubic bietet greifbare Vorteile im täglichen Gebrauch. Das bequeme Vorbereiten auf 3 Ebenen erleichtert Ihnen die Arbeitsschritte.

Ebene 1

Ebene 2

Ebene 3





Anders als bei konventionellen Dunstabzugshauben saugt die airclean® beim Kochen und Anbraten die entstehende fett-haltige Luft direkt auf Höhe des Kochgeschirrs nach hinten ab. Die verschmutzte Luft wird durch die im Unterschrank montierte airbox geleitet und in 3 getrennten Schritten von Fett, Schmutzpartikeln und Geruch getrennt. Die saubere Luft gelangt durch ein ökologisches Umluftsystem zurück in den Raum.



waterstation®cubic Abtropffläche

Passende Vertiefung für das Rieber-Systemgeschirr und das waterstation® Schneidbrett 2/3.

airclean®3d 900

Der down-draft-Dunstabzug saugt die beim Kochen und Braten entstehende fett-haltige Luft ohne Umwege direkt nach hinten ab. Die Reinigung erfolgt ökologisch sinnvoll im Umluftsystem über einen speziell entwickelten Fettfilter und den Aktivkohlegeruchsfilter.

Kochfeldausschnitt

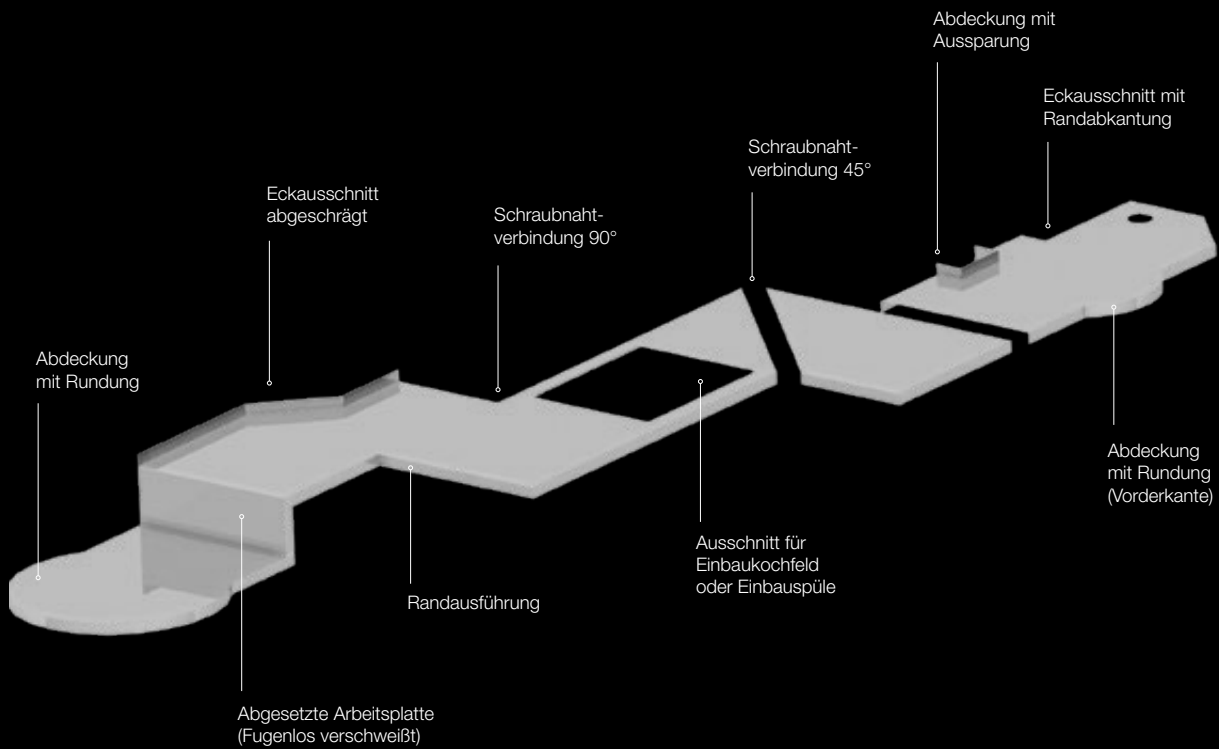
Ausschnitt für ein Kochfeld nach ihren Vorgaben. Wir empfehlen die Verwendung flächenbündiger Kochfelder.

Individuelle Arbeitsflächen aus Edelstahl.



Individuelle Arbeitsflächen

Egal ob Nische oder unterschiedliche Arbeitshöhen, alles ist machbar. Ihre Arbeitsfläche aus Edelstahl wird zum Blickfang Ihrer Küche. Das Material überzeugt nicht nur wegen seiner hygienischen Eigenschaften, sondern auch durch seine robuste Oberfläche und zeitlose Eleganz. Edelstahl ist perfekt formbar und ermöglicht somit z.B. fließende Übergänge und flache Ränder. Darüber hinaus ist es vielfältig kombinierbar. Individuell nach Ihren Wünschen — das alles ist möglich und noch viel mehr!



Die Arbeitsplatte ist vollflächig mit einer Spanplatte unterleimt, im Randbereich aufgedoppelt. Die Stärke der Arbeitsplatte beträgt mindestens 20 mm, bis 100 mm möglich. Die maximale Länge einer einteiligen Arbeitsplatte kann 3800 mm sein. Gerne schicken wir Ihnen unsere genauen Planungsunterlagen zu.



Nutzen Sie die Vorteile eines durchdachten Systems. Anfangen bei der Lagerung, bis hin zum Zubereiten und Präsentieren.

kitchenware — Made in Germany.

KIPOT

vac+save

waterstation® cubic

kitchenware

Rieber





GN360 Standard

store+more

teppanyaki

cook+steam

kitchenware store + more.



kitchenware

95% unserer Lebensmittel sind vor dem Verzehr in Kunststoff verpackt. Viele Kunststoffe enthalten Weichmacher, die durch Kontakt ins Lebensmittel gelangen und dem Menschlichen Körper schaden. Aus diesem Grund besteht die kitchenware aus Edelstahl mit einem minimalen Kunststoffeinsatz. Es sieht nicht nur stylisch aus sondern ist zudem hygienisch, lebensmittelecht, geruchsneutral, spülmaschinetauglich, robust und leicht zu reinigen.

Lifestyle

Die hochwertige Verarbeitung und das schlichte Design sind weitere Alleinstellungsmerkmale der Rieber kitchenware der Rieber kitchenware



**Hygienisch.
Stylisch.
Langlebig.**

vac+save

Längere Haltbarkeit Ihrer Lebensmittel dank unserem praktischem vaculid® Deckel.



teppanyaki Grillplatte.



teppanyaki Grillplatte

Grillen auf höchstem Niveau. Hocheffiziente Teppanyaki-Grillplatte aus SWISS-PLY® Mehrschichtmaterial. Energieeffiziente sowie schonende Zubereitung von Lebensmitteln durch äußerst hohe Energieleitfähigkeit des Mehrschichtmaterials. Hygienische Oberfläche aus Edelstahl. Geeignet für handelsübliche Kochstellen (Gas, Ceran und Induktion). Kompatibel zu allen Rieber waterstation® Edelstahl Einbauspülen sowie handelsüblichen Dampfgeräten.

Gleichmäßige Hitzeverteilung. Schonende Zubereitung.



Mehrschichtmaterial

Das Sandwich-Material mit Aluminiumkern sorgt für einen gleichmäßigen Temperaturschub und begeistert mit einer 10x höheren Wärmeleitfähigkeit.

thermoplates® cook+steam.



Mit dem multifunktionalen Systemgeschirr setzt Rieber neue Maßstäbe. Das cook+steam Set besteht aus einem beschichteten thermoplates®, einem gelochten GN-Behälter und einem Edelstahl Kochdeckel. Das thermoplates® besteht aus unserem patentierten SWISS-PLY Mehrschichtmaterial. Dank der speziellen Beschichtung haftet nichts an und das thermoplates® lässt sich danach leicht reinigen. So wird der multifunktionale "Kochtopf" in Ihrer Küche unendbehrlich. Sie haben die Möglichkeit zu Kochen, Braten, Grillen Garen und zu Backen.



Mehrschichtmaterial

Das Sandwich-Material mit Aluminiumkern sorgt für einen gleichmäßigen Temperaturschub und begeistert mit einer 10x höheren Wärmeleitfähigkeit.



Lassen Sie nichts mehr anbrennen.



Dampfgaren

Der gelochte GN-Behälter ist kompatibel zu jedem herkömmlichen Dampfgarer. Schonend und unkompliziert.





store+more

Hygienisches und platzsparendes Aufbewahrungsset für Lebensmittel. Zwei Behälter in der Tiefe 48 mm und ein 91 mm tiefer Behälter sowie drei Deckel mit dicht schließender Silikonlippe in den Farben orange, grün und transparent.

72104021



wash+store

Auch dieses Set wurde im Hinblick auf einen größtmöglichen Nutzen für jeden Einzelnen entwickelt. Es ist erhältlich in den Gastronorm-Maßen 1/3, besteht aus je einem Gastronorm-Behälter und einem passenden wasserdichten Steckdeckel und kann vielseitig verwendet werden.

72104024



vac+save

Das vakuumieren von Speisen mit unserem vac + save System dient um den natürlichen Verfall von Speisen zu bremsen und die Qualität möglichst lange auf bestem Niveau zu halten sowie Geruchs- und Geschmacksübertragung zu vermeiden. Dieses Set im GN-Maß 1/3, bestehend aus GN-Behälter (geschlossen, 65 mm tief), Einlegeboden, vaculid®-Deckel und Vakuum-Pumpe

72104022



cook+steam 1/3

Das Kochset für jeden Einsatz. Die positiven Eigenschaften eines perfekten Kochtopfes werden bei diesem Kochgeschirr um den Systemgedanken der Gastronorm erweitert. Das Set in der Größe 1/3 besteht aus einem thermoplates® 65 mm tief, einem gelochten GN-Behälter zum Einhängen und einem Kochdeckel.

72104085



wash+steam

Für den Einsatz in der Spüle, im Kühlschrank oder im Dampfgarer. Das Set besteht aus einem geschlossenen und einem gelochten Gastronormbehälter im GN-Maß 1/3 sowie einem passenden Flachdeckel aus Edelstahl. Der gelochte Behälter kann entweder in den geschlossenen Behälter eingesetzt oder separat verwendet werden.

72104025



cook+vac

Mit dem thermoplates® Kochgeschirr und unserem SWISS-PLY Mehrschichtmaterial können Sie Ihre Speisen schonend zubereiten. Kochen und Servieren in einem Behälter. Außerdem haben Sie die Möglichkeit mit dem dazugehörigen vaculid-Deckel und der Vakuum-Pumpe Ihre Speisen direkt zu vakuumieren. So erhalten Sie die beste Qualität.

72104083



teppanyaki 1/2

Kochen auf höchstem Niveau. Der thermoplates® Teppanyaki aus 4 mm starkem SWISS-PLY® Mehrschichtmaterial mit einer speziellen Nano-Oberflächenbehandlung und Aluminiumkern leitet die Energie bis zu 10x schneller als herkömmlicher Edelstahl. Er ist optimal einsetzbar für die Temperaturbereiche von: -20 °C bis +200 °C.

72104027



teppanyaki 1/1

Kochen auf höchstem Niveau. Der thermoplates® Teppanyaki aus 4 mm starkem SWISS-PLY® Mehrschichtmaterial mit einer speziellen Nano-Oberflächenbehandlung und Aluminiumkern leitet die Energie bis zu 10x schneller als herkömmlicher Edelstahl. Er ist optimal einsetzbar für die Temperaturbereiche von: -20 °C bis +200 °C.

72104026



cook+steam 1/2

Das Kochset für jeden Einsatz. Die positiven Eigenschaften eines perfekten Kochtopfes werden bei diesem Kochgeschirr um den Systemgedanken der Gastronorm erweitert. Das Set in der Größe 1/2 besteht aus einem thermoplates® 65 mm tief, einem gelochten GN-Behälter zum Einhängen und einem Kochdeckel.

72104084



K|POT - 2/3-1600

Cerankochfeld mit 6 integrierten Kochprogrammen, 3 Warmhaltestufen und 3 Leistungsstufen, Gehäuse aus Edelstahl, für thermoplates® 1x GN 2/3 oder 2x GN 1/3 Kompatibel zu der Rieber teppanyaki Grillplatte und Rieber thermoplates®
L x B x H (mm): 353 x 380 x 88
Gewicht: 5 kg
Elektr. Anschlusswert: 1N AC 230 V 50 Hz / 60 Hz
Leistung: 1600 W

84012038 Edelstahl
84012036 Schwarz



servostar 640 RL Home

Servierwagen aus Edelstahl, Rundrohr-Schiebebügel, tiefgezogene Borde mit Stopprand, schalldämmt, Schraubkonstruktion

L x B x H (mm): 700 x 470 x 884
Gewicht: 14 kg

Borde: 2
servostar 640 RL
72505036

Borde: 3
servostar 640 RL
72505038

Zahlreiche Farbvarianten der Glas- bzw. Resopaleinleger



Glas schwarz
72100580



Glas dunkelgrau
72100582



Resopal Buche
72100589

swiss-ply® Mehrschicht- material.



swiss-ply®

swiss-ply® ist ein patentiertes Mehrschichtmaterial mit herausragenden thermischen Eigenschaften — Das Sandwich Material aus einem Aluminiumkern zwischen zwei Edelstahlschichten gewährleistet eine etwa 10 x höhere Leitfähigkeit von Energie. Dadurch verteilt sich zugeführte Energie schnell und gleichmäßig, ermöglicht Leichtbau und hat die optimalen hygienischen Eigenschaften von tiefgezogenem Edelstahl. Das spart Ihnen nicht nur Energie, sondern auch Zeit — Ob beim Einsatz bei -20 °C oder bei bis zu 400 °C, das Sandwichmaterial führt die Energie gleichmäßig ab und zu und ist auf jeder Energiequelle einsetzbar — von Gas bis Induktion.

Rieber



Rieber Produkte

Das swiss-ply® Mehrschichtmaterial ist in unseren teppanyaki Grillplatten und auch in unserem cook+steam Set verbaut. So garantieren wir beste Speisenqualität.

**Gleichmäßige
Wärmeverteilung,
garantiert beste
Speisenqualität.**



**Der Aluminiumkern leitet die
Energie bis zu 10x schneller
als herkömmlicher Edelstahl.**



Some things cross
your path and change
your whole direction.



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

der Firma Rieber GmbH & Co. KG

§ 1 Anwendungsbereich, Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

- (1) Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen basieren auf diesen Bedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt). Nachstehende Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt).
- (2) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Der Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 2 Vertragsschluss, Lieferumfang, Abtretungsverbot, Abrufpflicht

- (1) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich kostenlos und freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.
- (3) Alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Maß- und Leistungsangaben sowie sonstige technische Angaben, sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte. Branchenübliche Toleranzen in Mengen, Gewichten, Stückzahlen und Abmessungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Wir behalten uns technische Änderungen vor.
- (4) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.
- (5) Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge von bis zu 5 % gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- (6) Dokumente und Unterlagen, auf denen unser Angebot basiert, wie technische Zeichnungen, Illustrationen, Beschreibungen, Gewichte und Abmessungen, sind nur dann Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Wir behalten uns vor, solche Änderungen und Anpassungen vorzunehmen, die den Zweck des Vertrages und der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (7) Sämtliche Angebotsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge, Dokumente und Unterlagen – auch in elektronischer Form – verbleiben in unserem Eigentum und dürfen vom Kunden weder einhalten, geändert, noch kopiert, und sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung hin nach unserer Wahl entweder uns umgehend auszuhandigen oder zu löschen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu unseren Gunsten bleiben auch dann bestehen, wenn wir diese Unterlagen dem Kunden überlassen. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Probeexemplaren, Mustern und Modellen nicht berechtigt.
- (8) Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Gleiches gilt für gesetzliche Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- (9) Sofern wir mit dem Kunden einen Konsignationslagervertrag abgeschlossen haben und, sofern nicht abweichend geregelt, ist die Ware spätestens 6 Monaten ab Einlagerung durch den Kunden abzurufen.
- (10) Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- (11) Wir behalten uns Änderungen des Kaufgegenstandes während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Erscheinungsbild nicht grundlegend geändert und der vertragsgemäße Zweck der Lieferung nicht in für den Kunden unzumutbarer Weise eingeschränkt wird. Innerhalb einer Toleranz von 10% der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.

§ 3 Preise, Zahlung, Teilzahlung

- (1) Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise für Lieferungen „Ab Werk“, Incoterms 2020, und sind Nettopreise. Fracht, Zoll, Transportversicherung 0,25%, anwendbare Verkaufssteuern und Verpackungskosten hat der Kunde zusätzlich zu entrichten, selbst, wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird, sofern anwendbar, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Wir sind berechtigt, die Preise und/oder Frachttarife anzupassen, sofern unsere Kosten für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten und Zölle oder sonstige Materialien mehr als nur unerheblich ansteigen. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.
- (4) Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten oder Mehr-/Minderpreisberechnung ausgeführt.
- (5) Für Neuwarenlieferungen bis zu einem Warenwert von 400,- € netto berechnen wir pauschal 30,- € Versandungspauschale. Neuwarenlieferungen in das deutsche Festland über 400,- € netto erfolgen ohne Berechnung einer Versandungspauschale. Für Neuwarenlieferungen bis zu einem Warenwert von 100,- € netto berechnen wir pauschal 15,- € an Mindermengenzuschlag.
- (6) Je nach Auftragsfortschritt können wir angemessene Teilzahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.
- (7) Bei Bestellungen im Gesamtwert über 10.000,- € netto ist eine Vorauszahlung in Höhe von 1/3 sofort fällig.
- (8) Für Ersatzteillieferungen berechnen wir unabhängig vom Warenwert eine Versandungspauschale in Höhe von 15,- €. Für Ersatzteillieferungen bis zu einem Warenwert von 50,- € netto berechnen wir 15,- € Mindermengenzuschlag.
- (9) Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- (10) Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug fällig.
- (11) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist) vereinbart wurden. Ab Verzugsbeginn schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich behalten wir uns im Falle des Verzuges vor, eine Verzugs-pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (12) Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die älteste Hauptforderung angerechnet.
- (13) Schecks und/oder Wechsel werden unsererseits nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt haben. Alle uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (14) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- (15) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorliegen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten

zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

(16) Mit Zahlungsverzug unseres Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die wir angenommen haben.

§ 4 Lieferfristen

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.
- (4) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (5) Die Lieferung erfolgt „Ab Werk“, Incoterms 2020. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen.
- (6) Die Lieferfrist bei der Lieferung „Ab Werk“, Incoterms 2020, ist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist ausgesondert und versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. Bei einem Versendungskauf ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist an die Spedition übergeben wurde oder zur Übergabe bereit war und ohne unser Verschulden nicht übergeben werden konnte.
- (7) Fälle von höherer Gewalt, insbesondere, aber nicht abschließend, Aufruhr, Streik, Krieg, Flut, Aussperrung, Feuer, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Beschlagnahme, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer und sonstige, von außen kommende, unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden können, und uns oder unsere Zulieferer betreffen, unsere Liefer- und Leistungspflichten unzumutbar erschweren oder unmöglich machen und nicht von uns zu vertreten sind, verlängern die Liefer- und Leistungspflichten um die Dauer des Vorliegens der Fälle oder Ereignisse mit angemessener Wiederanlaufzeit, sofern wir unserer Liefer- und Leistungspflicht trotz zumutbarer Maßnahmen nicht nachkommen können.
- (8) Die Verlängerung der Liefer- und Leistungspflichten gemäß vorstehend Abs. (7) gilt auch, wenn diese Fälle oder Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
- (9) Falls die Liefer- und Leistungspflichten aufgrund solcher Fälle oder Ereignisse gemäß § 4 Abs. (7) auf einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, ist der Kunde nach Ablauf dieser verlängerten Liefer- und Leistungspflichten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht haben, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.
- (10) Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (11) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern und als „Ab Werk“ geliefert berechnen. Wir sind berechtigt, mindestens 1,5 % vom Warenwert pro Monat als Lagergebühr zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zu Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn es offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Lieferung nicht im Stande ist. Als Schaden gilt ein Betrag von 20 % des Auftragswertes. Der Schaden wird mit der geleisteten Anzahlung verrechnet. Es steht den Parteien frei nachzuweisen, dass der Schaden tatsächlich höher oder niedriger ausgefallen ist.

§ 5 Gefährübergang, Absendung, Verpackung, Transportschäden

- (1) Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist jeweils eine Lieferung „Ab Werk“, Incoterms 2020, vereinbart.
- (2) Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht demnach mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Kaufsache auf den Kunde über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Bereitstellung der Ware zum Versand und Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung an den Kunden über.
- (3) Ist ein Versendungskauf vereinbart worden, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes bzw. der Übergabe an die Transportperson ab Werk oder Versandort auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. § 5 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Sofern wir den Transport für den Kunden vornehmen, obliegt die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände uns, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt in diesem Fall dem Kunden.
- (5) Sofern vereinbart ist, dass wir das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände tragen, ist der Kunde verpflichtet, die versendete Ware sofort bei Eintreffen der Ware und im Beisein des Transporteurs auf äußere Transportschäden zu kontrollieren. Der Kunde ist verpflichtet, äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen des Liefergegenstandes dem Transporteur spätestens bei Ablieferung unter hinreichend deutlicher Kennzeichnung des Verlustes oder der Beschädigung anzuzeigen und uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Nicht äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind uns innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich zu melden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 438 HGB sowie die Rümpflichten gemäß § 7 Abs. (4).

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden vor, einschließlich solcher Forderungen aus Schecks und Wechseln. Bei Zahlungen aus Schecks und Wechseln behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen solange vor, bis das Rückgriffsrisiko abgelafen ist.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen sowie im Falle eines Insolvenzantrages den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand nach außen hin sichtbar mit „im Eigentum der Fa. Rieber GmbH & Co. KG“ zu kennzeichnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Nimmt der Kunde eine Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, so erfolgt diese für uns als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verwendeten Waren. Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges weiterverarbeiten, sofern die vorgenannten Sicherungsinteressen gewahrt bleiben.

- (5) Der Kunde darf die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter veräußern, solange unser Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen gemäß nachfolgend Abs. (6) gewahrt bleibt. Über-eignung, Sicherungsübereignung, Verpfändung u. ä. Maßnahmen sind dem Kunden nicht gestattet.
- (6) Für den Fall der Weiterveräußerung der Liefergegenstände tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen. Wir nehmen diese Abtretung hier-mit an. Sofern wir lediglich Miteigentümer der veräußerten Güter sind, erfolgt die Abtretung nur bis zur Höhe unserer Forderungen gegen den Kunden.
- (7) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf dieser Ermächtigung ist nur zulässig, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere seinen Zahlungsver-pflichtungen, insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ge-stellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde den Schuldner von der Abtretung der Forderung an uns in Kenntnis zu setzen. Auch steht es uns frei, den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Dritten gegenüber offen zu legen.
- (8) Das Recht des Kunden, über die Vorbehaltsware zu verfügen, diese zu verarbeiten, oder die abgetre-tenen Forderungen einzuziehen, erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder es mangels Masse abgelehnt wird, bei Aussetzen von Zahlungen, bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. In diesen Fällen sowie in den Fällen des vorstehenden Abs. (7) steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zu mit der Folge, dass wir die Vorbehaltsware wieder an uns nehmen dürfen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware zu übergeben. Der Erlös jeder Verwertung der Vorbehaltsware wird dem Kunden – ab-züglich der Verwertungskosten – auf seine Verpflichtungen gegenüber uns angerechnet.
- (9) Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen ist der Kunde ver-pflichtet, uns unmittelbar schriftlich offen zu legen, gegen welche Dritten Forderungen aus abgetretenem Recht in welcher Höhe bestehen.
- (10) Falls die uns überlassenen Sicherheiten die zu besichernden Forderungen um mehr als 20 % über-steigen, sind wir verpflichtet, auf Anforderung des Kunden hin Sicherheiten in angemessener Höhe nach unserer Wahl freizugeben.
- (11) Der Kunde muss uns unmittelbar schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn Dritte Zugang zu den Vorbehaltswaren, den abgetretenen Forderungen oder den sonstigen Dokumenten und Unterlagen erhalten. Sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung unserer Vorbehaltsware auch gegenüber Dritten sind vom Kunden zu tragen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden um einen Kauf- oder Werkver-trag handelt, haften wir für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend gelten die gesetz-lichen Bestimmungen.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.
- (3) Bestimmte Eigenschaften gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als „garantiert“ bezeichnet haben.
- (4) Im Rahmen der Anwendbarkeit des § 377 HGB müssen uns erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens binnen 12 Tagen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau; anderenfalls gilt der Liefer-gegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 12 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Es gilt ergänzend §§ 377 HGB. § 5 Abs. (5) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesen-heit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben.
- (6) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Kunden beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Be-stimmungen dieses Abs. (6) ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten hingegen die gesetzlichen Verjährungsfristen, §§ 438 Absatz (1) Nr. 2 und 634a Absatz (1) Nr. 2 BGB. Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, so gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- (7) Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen unserer Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlie-ferung berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn das Interesse des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendersersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zum nachfolgenden § 8. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum und sind auf Verlangen an uns auf unsere Kosten zurückzusenden.
- (8) Der Kunde hat uns auf seine Gefahr die mangelhafte Ware zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu übersenden, es sei denn, die Rücksendung ist nach der Art der Lieferung nicht möglich. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transportkosten, jedoch nur von dem Ort aus, an den die gekaufte Ware bestimmungsgemäß geliefert wurde und maximal nur bis zur Höhe des Wertes des Liefergegenstands in mangelfreiem Zustand.
- (9) Der Kunde hat uns die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Mitteilung an uns den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (10) Keine Gewährleistungsansprüche bestehen jedoch, wenn der Kunde (i) den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, und/oder (ii) Teile des Liefergegenstandes nicht durch Original-Ersatzteile von uns, sondern durch Ersatzteile eines Dritten ersetzt oder ersetzen lässt, ohne dass dies wegen Verzugs unsererseits im Hinblick auf eine uns obliegende Pflicht und ergebnislosen Ablaufs einer vom Kunden gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes zu ermöglichen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen an dem Liefergegenstand bzw. die Ersatzteile von dem Dritten verursacht worden sind.
- (11) Rückgriffsansprüche gem. §§ 445a, 445b, 478 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme be-rechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelun-gen, und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung etwaiger Rügeobliegenheiten, voraus.
- (12) Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war.
- (13) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwen-dungen zu verlangen.
- (14) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit, z.B. unerheblichen Abweichungen in Farbe, Maßen und/oder Qualität oder Leistungsmerkmalen der Produkte.
- (15) Die Anerkennung von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform.
- (16) Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich

vereinbart worden ist.

- (17) Unsere Gewährleistungspflicht erstreckt sich nur auf die Lieferung neu hergestellter Produkte. Sofern nicht anders vereinbart, werden gebrauchte Produkte wie besehen unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft.
- (18) Keine Gewährleistungsansprüche bestehen insbesondere in den folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Produkte, einschließlich einer versehentlichen oder willentlichen Zer-störung oder Beschädigung der Produkte; fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte; Schäden, die durch den Kunden oder einen Dritten verschuldet werden; Verschleiß und natürliche Abnutzung; fehlerhafte nachlässige Behandlung; nicht ordnungsgemäße Wartung; mechanische, chemische, elektronische, elektrische und vergleichbare Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
- soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
 - soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.
- (2) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (unter Ausschluss von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorher-sehbaren Schaden.
- (4) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Rechtsmängel

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend zusammen „Schutzrechte“ genannt) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:
- (2) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
- (3) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 8.
- (4) Die vorstehend genannten Verpflichtungen unsererseits bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsver-letzung verbunden ist.
- (5) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (6) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wurde.
- (7) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
- (8) Weitergehende oder andere als die in diesem § 9 und in § 7 geregelte Ansprüche des Kunden gegen uns sind ausgeschlossen.

§ 10 Reparaturen und Serviceleistungen

- (1) Die in diesem § 10 genannten Reparaturen beziehen sich auf solche Reparaturen, die außerhalb einer Gewährleistungsverpflichtung für Sachmängel erfolgen.
- (2) Reparaturen werden so ausgeführt, dass der Reparaturgegenstand hinterher wieder voll funktions-tüchtig ist. Nicht mehr einwandfreie Teile werden erneuert, wenn das für eine ordnungsgemäße Funktion erforderlich ist.
- (3) Bei Reparaturen, deren Kosten voraussichtlich 40 % des Neuwerts übersteigen, werden wir stattdessen ein entsprechendes Neugerät anbieten.
- (4) Wird vor der Reparatur ein Kostenvoranschlag gewünscht, hat der Kunde dies ausdrücklich anzugeben. Der Kostenvoranschlag ist kostenpflichtig und beträgt pauschal 50,- €, bei Reparatur werden die Kosten des Kostenvorschlags mit den Reparaturkosten verrechnet.

§ 11 Aufstellung und Inbetriebnahme

- (1) Soweit Aufstellung und Inbetriebnahme Vertragsgegenstand sind, basieren die dafür angegebenen Preise auf der Voraussetzung, dass ein reibungsloser Montageablauf gewährleistet ist. Entstehen uns durch nachfolgend aufgeführte Umstände Mehraufwendungen, so werden diese dem Kunden zu den dann gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt, es sei denn, wir haben diese Umstände zu vertreten:
- Überstunden;
 - Unterbrechung der Aufstellung, so dass neue An- und Abreisen erforderlich sind;
 - Verkettung mit Einrichtungen, die nicht zu unserem Lieferumfang gehören;
 - Erichten von Fundamenten und Arbeiten am Fundament;
 - Luft- und Elektroversorgung der Einrichtungen;
 - Wartezeiten;
 - erforderliche Arbeiten, die bauseitig bzw. kundenseitig zu erfüllen sind und nicht termingerecht oder fehlerhaft ausgeführt sind;
 - nicht vorbereiteter oder nicht aufgeräumter Arbeitsplatz;
 - in nicht Bauteile, Maschinen oder Einrichtungsgegenstände der Anlage nicht termingerecht und nicht ver-einbarungsgemäß am Aufstellungsplatz der Anlage abgeladen werden können.

§ 12 Montagebedingungen

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um Montageleistungen, so gelten ergänzend folgende Be-dingungen:

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass im Falle eines Arbeitseinsatzes der Montageort unserem Personal ge-säubert zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Wartungs- und Bedienungspersonal des Kunden müssen verfügbar sein, um unser Personal zu unter-stützen.
- (3) Der Kunde stellt kostenfrei zusätzliche Arbeitskraft (Helfer), Werkzeuge, Geräte, Schmiermittel, Energie-versorgung, Wasser und dergleichen zur Verfügung, sofern dies für den Arbeitseinsatz erforderlich ist.
- (4) Der Kunde stellt unserem Personal zur Aufbewahrung seiner Ausrüstung einen abschließbaren Raum zur Verfügung. Die Versicherung gegen Brand- und Wasserschäden ist Sache des Kunden.
- (5) Der Kunde hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallver-hütung beziehen.
- (6) Der Kunde hat unser Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.
- (7) Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsort erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Einsatzleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind.
- (8) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass der Arbeitseinsatz unverzüglich nach Ankniff unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durch-geführt werden kann.

- (9) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der vereinbarte Montagetermin zum vereinbarten Termin stattfindet.
- (10) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung aus vorstehendem Abs. (9), sind wir berechtigt, die Lieferung vorab auf Kosten des Kunden vorzunehmen.
- (11) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Dadurch verursachter Mehraufwand ist uns zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage unserer jeweils geltenden Stundensätze zu erstatten. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- (12) Der Kunde ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, unser Personal zu außervertraglichen Arbeiten heranzuziehen.
- (13) Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir vorbehaltlich von § 8 deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären, insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

§ 13 Abnahmeregelungen für Vorabnahme und Endabnahme

- (1) Soweit eine Vorabnahme in unserem Werk vereinbart ist, erfolgt diese in Absprache mit dem Kunden. Das Ergebnis der Vorabnahme wird in einem Vorabnahmeprotokoll festgehalten.
- (2) Sollte eine Vorabnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht termingerecht stattfinden, gilt unser internes Abnahmeprotokoll als Vorabnahmeprotokoll.
- (3) Soweit eine Endabnahme vereinbart ist oder nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 13.
- (4) Die Endabnahme erfolgt in Absprache mit dem Kunden im Werk des Kunden.
- (5) Der Kunde ist zur Abnahme der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat.
- (6) Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft bzw. den vertraglich vereinbarten Vorgaben fest, teilt er uns dies unverzüglich in Textform mit. Die Mitteilung sollte eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um uns die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen.
- (7) Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Endabnahme nicht verweigern. Mängel dieser Art werden von uns im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- (8) Wesentliche Mängel werden von uns baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Unwesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von uns im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- (9) Verweigert der Kunde die Abnahme unberechtigt oder ohne die Angabe von Gründen, so können wir ihm schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser Frist abnimmt bzw. die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert.
- (10) In jedem Fall gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen, wenn der Kunde dieses produktiv einsetzt oder einsetzen könnte. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungszeit zu laufen und wir haben einen Anspruch auf die Zahlung eines etwa noch ausstehenden Restbetrages.
- (11) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Endabnahme wegen Störungen bei der Endabnahme, die wir nicht zu vertreten haben, zu verweigern.
- (12) Der Kunde stellt das zur Endabnahme erforderliche, geschulte und qualifizierte Bedienpersonal termingerecht und kostenlos zur Verfügung.
- (13) Sofern Teilabnahmen vereinbart sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung.
- (14) Mit der Endabnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines ihm bekannten Mangels vorbehalten hat.

§ 14 Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – weder zu entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Der Erfüllungsort für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- (3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, und alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bedingungen hiervon unberührt.

Rieber GmbH & Co. KG · Hoffmannstr. 44 · 72770 Reutlingen

Stand: 30.09.2021

Rieber

Rieber GmbH & Co. KG
Hoffmannstraße 44
D-72770 Reutlingen
Tel. +49 (0) 7121/518-0
Fax +49 (0) 7121/518-302
info@rieber.de
rieber.de